

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zeltverleih Fly

1. Für die gesamten Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters. Andere Bedingungen, insbesondere Mietbedingungen des Bestellers, verpflichten den Mieter nicht, auch wenn er Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Von den Geschäftsbedingungen abweichende mündliche Erklärungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Sämtliche Zelte werden von uns nach den vorgeschriebenen statischen Richtlinien aufgestellt. Dem Mieter ist es daher untersagt, nachträgliche bauliche Veränderungen, insbesondere das Entfernen von Splinten, Bolzen, Diagonalstangen oder Seilen durchzuführen. Entsteht am Zelt oder Zubehör infolge durchgeführter Veränderungen ein Schaden, so haftet ausschließlich der Mieter.
3. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei extremen Wetterverhältnissen oder anderen Ereignissen (z.B. schlechte Fahrbahn- oder Bodenverhältnisse, keine Genehmigungen, keine Zufahrt, kein vereinbartes Aushilfspersonal des Mieters oder sonstige des Mieters selbst einzuschätzende Risiken) den Auf- oder Abbautermin zu verschieben oder zu stornieren. Für Folge- und Mehrkosten des Vermieters haftet der Mieter.
4. Bei starkem Wind (50km/h) müssen aus sicherheitstechnischen Gründen die Zeltplanen rundherum geschlossen werden. Weiters ist das Zelt an mindestens 4 Stellen zusätzlich mittels Stahlseilen zu verankern und allenfalls die örtliche Feuerwehr um Hilfe zu ersuchen, wobei die anfallenden Kosten zu Lasten des Mieters gehen. Bei Sturm muss das Zelt zusätzlich und unverzüglich von Personen geräumt werden. Unabhängig davon obliegt es dem Mieter, wenn Gefahr für Personen besteht, vor Ort zeitgerecht entsprechende Maßnahmen und Handlungen zu setzen um Gefahr abzuwenden.
5. Der Mieter ersetzt dem Vermieter sämtliche Schäden welche am Zelt während der Zeltdauer entstehen, da es für ihn auf dem von ihm bereitgestellten Platz steht (zerschnittene oder versengte Planen, verbogene oder gebrochene Eisen- oder Aluteile, mit Spraydosen oder Filzstiften verschmierte Planen, sowie abhanden gekommene Leihgegenstände). Gleichgültig ob diese Schäden vom Mieter selbst, seinen Gästen oder unbekanntem Dritten (Vandalismus) verursacht wurden.
6. Elektrische Geräte, Stromverteiler sowie Anschluss- und Verlängerungskabel, auch wenn diese vom Vermieter bereitgestellt und montiert wurden, sind vor Inbetriebnahme unbedingt von einem konzessionierten Elektrounternehmen auf Ihre Sicherheit zu prüfen und laut ÖVE zu genehmigen. Hitze erzeugende Geräte (z.B. Griller, offenes Feuer usw.) dürfen nur außerhalb des Zeltbetriebes betrieben werden.

7. Die Metallkonstruktion des Zeltens ist an zwei voneinander unabhängigen Stellen zu erden und mit der Schutz Erde zu verbinden.
8. Neben der Hauptbeleuchtung muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, welche bei Dunkelheit und Ausfall der Hauptbeleuchtung die Verkehrswege ausreichend beleuchtet und ab Versagen der Hauptbeleuchtung mind. eine Stunde den Betrieb gewährleistet. Die Umschaltung muss automatisch erfolgen, es sei denn die Hauptbeleuchtung und die zuvor beschriebene Sicherheitsbeleuchtung werden von zwei unabhängigen Stromquellen (Aggregaten) versorgt und sind gleichzeitig in Betrieb zu halten.
9. Wird bei der Aufstellung eines Zeltens die Mithilfe durch Personen des Mieters vereinbart, so versichert dieser für sämtliche Ansprüche aus Unfällen der vom Mieter beigestellten Personen zu haften und diesbezüglich den Vermieter schad- und klaglos zu halten.
Für die beigestellten Personen zum Auf- und Abbau übernimmt der Mieter die Haftung!
10. Sollte das gegenständliche, reservierte Leihobjekt nachgewiesenermaßen durch einen Umstand welchen der Vermieter nicht beeinflussen konnte (Sturmschaden, Brand, Vandalismus, Unfall beim Transport) nicht mehr oder nur mehr ein Teil brauchbar sein, und es kann dem Mieter aus diesem Grund nur mehr ein kleineres oder gar kein Zelt aufgestellt werden, so kann der Mieter an den Vermieter keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche stellen.
11. Zelte jeder Art und Größe sind statisch ohne Schneelast berechnet. Der Mieter hat bei Schneefall dafür Sorge zu tragen, dass das Zeltdach ständig schneefrei gehalten wird, oder dass eine Heizung derart installiert wird, dass im Firstbereich eine Dauertemperatur von 12° C gewährleistet wird. Sollte ein Abschmelzen des Schnees nicht zur Gänze möglich sein, ist das Zelt unmittelbar zu räumen.
Sollte das Zelt beim Abbautermin mit einer Schneedecke bedeckt sein, so hält sich der Vermieter das Recht vor, einen anderen Abbautermin zu wählen. Daraus entstehende Mehrkosten hat der Mieter zu tragen.
12. Bei jedem Ausgang und auf dem Podium ist je ein Feuerlöscher der Klasse ABC zu 12kg bereitzuhalten und jeweils mit einem Hinweisschild zu kennzeichnen.
13. Sämtliche technische Betriebsmittel (Gläserpüler, Ton- & Lichtanlagen, ...) werden bei Anmietung in technisch einwandfreiem Zustand geliefert. Der Mieter wird in dessen Gebrauch unterwiesen und es wird in seinem Beisein auf Wunsch eine Funktionsprobe durchgeführt. Darüber hinaus können jedoch keine Garantien für technische Störungen während des Betriebes übernommen werden und der Mieter kann aus diesem Titel keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche an den Vermieter stellen.
14. Bei Auftragsstorno werden 80 % der Vertragssumme als Stornogebühr in Rechnung gestellt.

15. Sollte zu dem mit dem Vermieter vereinbarten Termin zur Aufstellung des Zelttes der dafür vorgesehene Platz, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nur teilweise vorbereitet oder geräumt sein, so gehen alle daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Mieters.
16. Sämtliche aus der Aufstellung des Zelttes resultierenden Kosten, insbesondere hinsichtlich der Grundfläche, des Zuganges usw., hat der Mieter zu tragen. Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass bis zum Zeltplatz die gesicherten Zu- und Abfahrtswege vorhanden sind. Für Flurschäden, Schäden durch Bohr- oder Ankerlöcher (Ankerlänge 80cm) auch für Kabeln, Wasserleitungen oder andere unter der Erde befindlichen Eingrabungen, sowie daraus resultierende Folgeschäden haftet der Mieter.
17. Der Mieter trägt sämtliche Kosten, die aus der behördlich vorgeschriebenen Kommissionierung resultiert. Wird bei der Kollaudierung die Anwesenheit des Vermieters oder einer von ihm befugten Person verlangt, wird dies dem Mieter nach Aufwand verrechnet.
18. Im eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.
19. Die zwischen Vermieter und Mieter vereinbarten Preise sind Fixpreise und sind nach Fertigstellung des Vermietobjektes falls nicht anders vereinbart in bar fällig.
20. Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Vermieters zuständige Gericht.
21. Aufgrund der Verkehrssituation kann nur eine Liefergenauigkeit von +/- 2 Stunden zu dem vereinbarten Zeitpunkt erzielt werden.